

15

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 71/85

BESCHLUSS

in Sachen

des Bauunternehmers Hermann L [REDACTED], W [REDACTED]
Straße 33, W [REDACTED],

Klägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Dirk H [REDACTED], L [REDACTED] W [REDACTED] 23, B [REDACTED],

Beklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und
die Richter Dr. Ankermann, Dr. Lepa, Bischoff
und Dr. Schmitz

am 21. Mai 1985

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Oldenburg vom
19. Dezember 1984 ist nicht wegen
Versäumung der Revisionsfrist unzu-
lässig.

G r ü n d e

Das Revisionsgericht kann die Erfüllung der in
§ 554 a Abs. 1 Satz 1 ZPO aufgestellten Erfordernisse
für die Zulässigkeit der Revision im Beschlußverfahren
feststellen (BGHZ 9, 22, 24 m.w.N.).

Die am Montag, dem 18.2.1985, eingegangene
Revision des Klägers ist innerhalb der Revisions-
frist von einem Monat eingelegt. Der Kläger hat nach-
gewiesen, daß das Berufungsurteil seinem zweitinstanz-
lichen Prozeßbevollmächtigten nicht vor dem 16.1.1985
zugestellt worden ist.

- 3 -

Das von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers in das Empfangsbekenntnis (GA Bl. 243) eingesetzte Datum ist kaum zu entziffern. Es könnte "15.1.1984" lauten. Aufgrund der nachgewiesenen Umstände ist jedoch davon auszugehen, daß das Urteil nicht vor dem 16.1.1985 zugestellt worden ist. Selbst wenn das Empfangsbekenntnis eindeutig den 15.1.1985 als Tag der Zustellung auswies, wäre der Gegenbeweis zulässig, daß das angegebene Zustellungsdatum unrichtig ist (BGH, Beschluß vom 28. Oktober 1981 - IVb ZB 687/81 - VersR 1982, 160). Aufgrund der eidesstattlichen Versicherungen des zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers und seines Bürovorstehers steht mit hinreichender Sicherheit fest, daß das Berufungsurteil erst am 16.1.1985 in dem Rechtsanwaltsbüro eingegangen und dort zunächst dem Bürovorsteher vorgelegt worden ist. Dieser hat sodann die abgekürzte Ausfertigung des Urteils mit dem Eingangsstempel des 16.1.1985 versehen und den Vorgang nach Eintragung der Revisionsfrist im Fristenkalender dem Prozeßbevollmächtigten vorgelegt, der alsdann das Empfangsbekenntnis mit Datum versehen und unterzeichnet hat. Für eine Zustellung erst am 16.1.1985 spricht auch der Aktenvermerk GA Bl. 242, wonach die Ausfertigung des Urteils erst am 15.1.1985 erteilt und abgeschickt worden ist. Ausweislich des Empfangsbekenntnisses GA Bl. 244 ist das Urteil auch dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten erst am 16.1.1985 zugestellt worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Da die Revision rechtzeitig eingelegt ist, ist
der vorsorglich gestellte Wiedereinsetzungsantrag
des Klägers gegenstandslos.

Dr. Steffen

Dr. Ankermann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. Schmitz